



Satzung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2022 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 13. Oktober 1976, zuletzt geändert am 22. November 2017, zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Höxter, Paderborn, Soest, Unna und Warendorf sowie die Stadt Hamm.

§ 2 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Soest.
- (3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“.
- (2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbände des Institutsbezirks eine fundierte theoretische und praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben.
- (3) Das Institut kann auch Personal anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, prüfen, fortbilden und beraten.
- (4) Das Institut bietet Fortbildung in den verschiedenen Bereichen kommunalen Handelns an.
- (5) Das Institut kann weitere Aufgaben durch Beschluss der Verbandsversammlung (s. § 7 Abs. 1) übernehmen.

§ 4 Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte einstellen.

- (3) Der Zweckverband beruft einen hauptamtlichen Studienleiter, der die Aufgaben des Studienbetriebes und die Geschäftsführung des Zweckverbandes wahrnimmt.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und bestellt zwei Stellvertreter, deren Reihenfolge für den Fall der Vertretung festzulegen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsteher (sofern er nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist) und der Studienleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und der hauptamtliche Studienleiter einzuladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege über die Lernplattform „moodle“. Im Rahmen dieser elektronischen Einladung erfolgt eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen auf der Plattform eingestellt sind. Gleiches gilt für Niederschriften.

In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
 - b Auftragsvergaben,
 - c Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Änderung der Verbandssatzung,
 - b) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - e) die Einstellung, Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung des hauptamtlichen Studienleiters, seines Stellvertreters und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte,
 - f) den Erlass von Instituts- und Prüfungsordnungen, soweit hierfür keine anderen Vorschriften bestehen,
 - g) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

- (5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung in den Jahren der Kommunalwahlen in NRW für die jeweilige Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter eines Verbandsmitglieds zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Für die Wahlperiode des Vertreters gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten entscheidet der Verbandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplanes.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem hauptamtlichen Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes durch den Verbandsvorsteher eingeräumt werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 11 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Sie regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Haushaltswirtschaft, Verbandsumlage

- (1) Der Verbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Kreise geltenden Vorschriften aufzustellen, sofern die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW hierzu keine Einschränkungen vorsehen. Die Haushaltssatzung ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel werden, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, durch Umlage von

den Mitgliedern aufgebracht. Diese wird nach der Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen aufgrund der Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage berechnet. Verbandsmitglieder, die nur für einen Teil ihres Gebietes dem Zweckverband angehören, werden hierbei nur mit einem entsprechenden von der Verbandsversammlung festzusetzenden Teilbetrag herangezogen.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Bestehende Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend zu übernehmen.

§ 15 Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen. Ebenso sind die bis zum Ausscheiden entstandenen weiteren Verbindlichkeiten anteilig zu übernehmen. Eine anteilmäßige Beteiligung am Verbandsvermögen kann nach dem in § 14 Abs. 2 genannten Maßstab erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 16 Anwendung der Kreisordnung NRW

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Studieninstituts, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung mit Angabe des Bereitstellungstages im Internet unter www.studieninstitut-soest.de vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas

anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung hingewiesen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die am 24. Mai 2022 geänderte Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Soest, den 29. August 2022

Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Hellweg-Sauerland

gez. Volker Topp
Verbandsvorsteher